

Reglement

für die

Verwaltung der Regula Brunner'schen Stiftung in Würenlos.

§ 1.

Das durch Testament vom 3. September 1893 der Gemeinde Würenlos von Fräulein Regula Brunner zugewendete Legat von Fr. 100,000 wird nach dem Wunsche der hochherzigen Geberin zur Gründung einer besonderen ortsbürgerlichen Stiftung bestimmt, welche den Namen

Regula Brunner'sche Stiftung

tragen soll.

§ 2.

Die Stiftung steht unter der Verwaltung des Gemeinderates von Würenlos und unter Oberaufsicht und Kontrolle der hohen Regierung des Kantons Aargau.

§ 3.

Das Kapital der Stiftung ist in durchaus soliden Hypotheken anzulegen und es soll dasselbe sowie dessen Erträgnisse niemals und zu keinen andern als den nachstehend angegebenen Zwecken durch den Gemeinderat verwendet werden:

a) Nach dem Vorschlage der Armenpflege die eine Hälfte der jährlichen Erträgnisse für die Armen, Schwachen

und Hilfsbedürftigen der Gemeinde, wobei jedoch in erster Linie die sogenannten verschämten Armen in Betracht fallen.

b) Nach dem Vorschlage der Schulpflege die andere Hälfte für Unterstützung fleißiger und begabter Schüler und Schülerinnen von armen oder wenig bemittelten Eltern, damit ihnen der Besuch der Sekundar- oder einer ihr gleichkommenden Schule bis zur dritten Klasse und nachher die Erlernung eines praktischen Berufes ermöglicht wird.

Hierbei sind ausschließlich die landwirtschaftlichen und gewerblichen Berufsarten im Auge zu behalten.

§ 4.

Die Erträgnisse der Stiftung sollen alljährlich voll und ganz zur Verteilung gelangen. Auch darf die Stiftung weder zur Erleichterung der Steuern, noch überhaupt zur Reduktion der Ausgaben im Armenwesen dienen.

Für den Fall, daß die Gemeinde dazu kommt, ein, den heutigen Anforderungen entsprechendes Armenhaus zu erstellen, ist sie berechtigt, aus dem Kapitalstock einer Betrag bis auf Fr. 20,000 zu entnehmen.

§ 5.

Bei der Verwendung der Erträgnisse der Stiftung sollen folgende allgemeine Grundsätze maßgebend sein.

a) Für die Armenunterstützung.

Den Bedürftigen soll diejenige Unterstützung gewährt werden, welche den ihre Bedürftigkeit veranlassenden individuellen Umständen entspricht und zwar durch Beschaffung von Nahrung, Kleidung, Wohnung, Heizung und Pflege, bei Kranken und Gebrechlichen durch Leistung der erforderlichen Pflege und Heilmittel bezw. Versorgung in zweckentsprechende Anstalten.

Bei armen Kindern durch Verschaffung der erforderlichen Erziehung und Ausbildung in rechtschaffenen Familien oder zweckentsprechende Anstalten.

In erster Linie sind immer die sogenannten „verschämten“ Armen d. h. solche Personen, welche in Dürftigkeit leben, sich aber schämen, die öffentliche oder private Wohltätigkeit zu beanspruchen, in Berücksichtigung zu ziehen.

Arbeitsfähigen Bedürftigen ist, wenn immer möglich, durch Beschaffung oder Erleichterung von Arbeitsgelegenheit an die Hand zu gehen, damit sie sich bald wieder selbst erhalten können und Unterstützung nur vorübergehend nötig wird.

Geldgaben sollen nur ausnahmsweise und nur wo sichere Gewähr gegen Mißbrauch geboten ist, verabfolgt werden.

Für diejenigen Bedürftigen, welche bereits von der Gemeinde unterstützt werden, dürfen die Unterstützungen durch die Stiftung nur als Ergänzung dienen, z. B. zur Beschaffung besserer Pflege, Versorgung in Anstalten u. s. w.

b) Für die Schul- und Lehrstipendien.

Die für die Schul- und Lehrstipendien bestimmte Hälfte der Stiftungserträgnisse soll, soweit sie hinreicht, dazu verwendet werden, Schülern und Schülerinnen unbemittelter Eltern den Besuch einer Sekundar- oder ähnlichen Schule dadurch zu erleichtern, daß die Schulgelder bezahlt und die Kosten für die Lehrmaterialien und eventuell auch für die Pension am Schulorte ganz oder teilweise bestritten werden könnten.

In gleicher Weise soll Söhnen und Töchtern bedürftiger Eltern, welche in eine landwirtschaftliche oder in eine technischgewerbliche oder der Ausbildung im Hausberuf

dienende Schule oder Kurs einzutreten wünschen, der Besuch erleichtert werden. Ebenso soll solchen, welche in die praktische Lehre eintreten, durch volle oder teilweise Bezahlung der Lehrgelder und Lehrmittel eine möglichst tüchtige Berufsbildung verschafft werden.

Die Unterstützung beider Abteilungen sollen nicht einseitig einzelnen Bedürftigen oder Berechtigten zugewendet werden, sondern sie sind in Rücksicht auf den Anteil an den Erträgen der Stiftung und auf die Bedürfnisse des einzelnen Falles an Alle gerecht und billig zu verteilen.

§ 6.

Zur Besorgung der Verwaltung der Stiftung bestellt der Gemeinderat nach den für die Verwaltung der Gemeindefonds bestehenden Vorschriften des Gemeindeorganisationsgesetzes und der regierungsrätlichen Verordnung betreffend das Verwaltungs- und Rechnungswesen der Gemeinden, welche auch für die Verwaltung der Stiftung maßgebend sein sollen, einen besondern Verwalter.

§ 7.

Für die Verwendung der Stiftungserträge ist alljährlich rechtzeitig vor Beginn des neuen Rechnungsjahres vom Gemeinderate ein Voranschlag aufzustellen, welcher sich auf die von der Armenpflege und der Schulpflege eingereichten Vorschläge zu stützen hat und im Ausgeben zu trennen ist in die beiden Abteilungen:

- a) Armenunterstützungen,
- b) Schul- und Lehr-Stipendien.

Die Armenpflege, welche gesetzlich aus dem Gemeinderat und den beiden Ortsgeistlichen besteht, hat sich über den Stand und die Ursachen der Armut in der Gemeinde

Kenntnis zu verschaffen und in den sich ergebenden Einzelfällen die Zulässigkeit einer Unterstützung im Sinne des Zwecks der Stiftung zu ermitteln. Es ist zu diesem Behufe von der Behörde zu Händen des Gemeinderates ein Verzeichnis derjenigen Personen auszustellen, welche im Sinne der Stiftung unterstützungsberechtigt sind, mit Bezeichnung der Art und des Umfanges der erforderlichen Unterstützung.

Die Schulpflege hat jedes Jahr Erhebungen darüber zu machen, welche Söhne und Töchter im Sinne der Stiftung zum Besuche einer Sekundar- oder ähnlichen Schule oder zur Erlernung eines praktischen Berufs Anspruch auf eine Unterstützung machen dürfen. Hierüber ist dem Gemeinderat ebenfalls ein detailliertes Verzeichnis zuzustellen. Auf Grundlage der von der Armenpflege und von der Schulpflege eingereichten Vorschläge stellt der Gemeinderat den Voranschlag auf.

§ 8.

Die Rechnung über die Verwaltung ist als besondere Rechnung wie jede andere Gemeinde- oder Stiftungsrechnung zu führen und soll im Ausgeben die richtige Verwendung der Stiftungserträge nach den beiden Kategorien: a) Armenunterstützung, b) Schul- und Lehrstipendien getrennt aufzuführen.

Im Uebrigen gelten für Aufstellung, Ablage, Prüfung und Passation der Rechnung dieselben Bestimmungen wie für die Gemeindefonds- und Stiftungsrechnungen.

§ 9.

Das vorstehende Reglement tritt sofort nach erfolgter Genehmigung durch die Ortsbürgergemeinde und der hohen Regierung in Kraft. Es sind durch die Armenpflege und

Schulpflege unverzüglich die nötigen Erhebungen zu machen, welche dem Gemeinderat als Grundlage für die erstmalige Verwendung der Stiftungserträge zu dienen haben. Für alle künftigen Aenderungen des Reglementes bleibt die regierungsrätliche Genehmigung vorbehalten.

§ 10.

Schlussbestimmung.

I. Das Eigentum an der ganzen Regula Brunner'schen Stiftung wird der vereinigten Ortsbürgergemeinde Würenlos zugestanden.

II. Ausnahmsweise können auch Kinder von Einwohnern, welche nicht Bürger dieser Gemeinde sind, mit in dieser Stiftung vorgesehenen Stipendien unter folgenden Bedingungen bedacht werden:

- a) daß deren Eltern mindestens schon zehn Jahre in der Gemeinde wohnhaft sind und
- b) einen guten Leumund genießen; .
- c) daß die im Testamente an den Stipendiengenuß geknüpften Bedingungen zutreffen;
- d) daß nach Erledigung der Ansprüche von Ortsbürgern weitere verfügbare Mittel vorhanden sind.

Vorstehendes Reglement wurde von der Ortsbürgergemeinde Würenlos unterm 11. Oktober 1903 ohne weitere Abänderung genehmigt.

Würenlos, den 11. Oktober 1903.

Namens des Gemeinderates,

Der Gemeindeammann:

Markwalder.

Der Gemeindefschreiber:

Jcop. Grust.

Der Regierungsrat hat vorstehendem Reglement die Genehmigung erteilt unter der Bedingung, daß beim Vollzug desselben die Vereinbarungen des Vergleiches vom 20. Juli 1899 genaue Beachtung finden.

Darau, den 7. November 1903.

Namens des Regierungsrates,

Der Landammann:

Dr. S. Murt.

Der Staatschreiber-Stellvertreter:

Emil Keller.

